

Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien und –Bedingungen AFVD/ CVD („Richtlinie“)

Gültig für alle nationalen und internationalen Redakteure und Fotografen der Tages- und Fach-Presse sowie aller elektronischen Medien inklusive Internet.

Geltungsbereich & Anerkennung

Geltungsbereich dieser Richtlinien sind alle Veranstaltungen im Verbandsbereich des AFVD und der CVD, die von diesem selbst oder in dessen Auftrag von Dritten durchgeführt werden oder die der AFVD im Auftrag von Dritten selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt („Veranstaltung“).

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere:

- Deutsche Meisterschaften (gleich ob Junioren, Senioren, Erwachsene) in den Sportarten American Football, Flag Football, Cheerleading oder Australian Football
- Spiele der Bundesligen (insbesondere German Football League, German Football League 2, Jugendbundesliga, Damen-Bundesliga, Damen-Bundesliga 2 oder DFFL)
- Internationale Meisterschaften oder Turniere an deren Ausrichtung AFVD/ CVD beteiligt sind (insbesondere IFAF oder IFC Weltmeisterschaften, EFAF oder ECA Europameisterschaften oder Länderspiele)
- Festakte, Verbandsjubiläen, Preisverleihungen, Tagungen, Gremientagungen

Die Richtlinien gelten bei der eigentlichen Veranstaltung als solches, als auch bei allen Vorbereitungsaktivitäten (insbesondere Vorbereitungs-Pressekonferenzen u. ä.).

Die Richtlinie wird anerkannt durch die Stellung eines Zulassungsgesuchs zu einer Veranstaltung („Akkreditierungsantrag“). Dabei ist es gleich, ob dieses Gesuch schriftlich, mündlich, formlos oder auf einem Akkreditierungsformular gestellt wird. Eine Anerkennung der Richtlinie erfolgt auch konkludent durch das Betreten des Veranstaltungsbereichs und die Aufnahme einer in dieser Richtlinie beschriebenen Tätigkeit.

Die Nichteinhaltung der in der Richtlinie Anlagen festgelegten Vorgaben durch den Antragsteller hat den sofortigen Entzug der Akkreditierung zur Folge. Weitere Schritte wie die zukünftige Ablehnung von Akkreditierungsanfragen sind möglich.

Wird eine Akkreditierung unter falschen Angaben erwirkt oder verstößt der Antragssteller gegen die Richtlinie so kann der Veranstalter die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse der Berichterstattung des Antragsstellers dem Antragssteller untersagen und eine marktübliche Entschädigung für das unrechtmäßig erzielten Erlöse vom Antragssteller verlangen.

Allgemeine Voraussetzung für Akkreditierungen:

Voraussetzung für eine Zulassung zu einer Veranstaltung („Akkreditierung“) ist die Vorlage eines gültigen Presse-Ausweises von:

- Deutscher Journalisten Verband (DJV)
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju)
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- IFJ (International Federation of Journalists)
- Verband Deutscher Sportjournalisten e.V. (VDS)

Eine Presseakkreditierung kann weiter erhalten:

- **Journalisten und Fotografen**,
 - die sich mit schriftlichem Auftrag einer Redaktion (Originalbriefkopf mit Anschrift und Telefonnummer) legitimieren können.
 - die ein Impressum neueren Datums vorlegen, in dem sie aufgeführt sind.
 - deren journalistische Tätigkeit aus Honorarverträgen/-abrechnungen neueren Datums hervorgeht.
- Personen, die **Pressearbeit für eine Behörde** oder eine gemeinnützige Institution betreiben und den Bezug zu der jeweiligen Veranstaltung nachweisen können.
- **Volontäre** in Begleitung eines Redakteurs, der die oben genannten Kriterien erfüllt.

Ausschlussgründe für eine Akkreditierung:

- Personen ohne jegliche Legitimation.
- Personen, die lediglich Sendemöglichkeiten eines offenen Kanals nutzen.
- Personen mit Hausausweisen ohne Auftrag der Redaktion.
- Personen, denen andere, freie Journalisten die redaktionelle Bestätigung geschrieben haben; dies gilt insbesondere für Verwandte und Ehepartner.
- Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegen diese Richtlinien verstoßen haben

- Personen, gegen die eine mehr als nur geringfügige Verbandsstrafe oder ein Hausverbot/ Platzsperre ausgesprochen wurde

Akkreditierungsantrag:

- Sofern die jeweilige Veranstaltung dies vorsieht, sind die vollständig ausgefüllten Akkreditierungsunterlagen werden bis zu einer in der Ausschreibung zur Akkreditierung genannten Frist bei der in der Akkreditierung bezeichneten Stelle einzureichen. Akkreditierungen nach diesem Datum sowie Vor-Ort-Akkreditierungen werden nur in Ausnahmefällen behandelt.
- Bei begrenzten vorhandenen Kapazitäten kann nur eine begrenzte Zahl an Journalisten akkreditiert werden.
- Das rechtzeitige und vollständige Einreichen der Akkreditierungsunterlagen ist keine Garantie für eine Akkreditierung.

Print:

Print-Journalisten können vom Veranstalter entsprechend den gegebenen Kapazitäten akkreditiert werden. Der Veranstalter entscheidet, inwieweit er Dauerakkreditierungen vergibt. Die Akkreditierung als Print-Journalist hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des von dem Veranstalter auf der Pressetribüne zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Veranstaltungsende – je nach Kapazität – auch zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion- oder Hallen Innenraums. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Veranstalter in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Mit einer Akkreditierung als Print-Journalist ist es gestattet, in Textform in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften sowie in den jeweils dazugehörigen Online-Auftritten über die jeweilige Veranstaltung Spiel zu berichten. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Bilder im Sinne dieser Richtlinie – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Veranstalter verwehrt werden. Die Erstellung von Audioaufnahmen ist zulässig, deren Verwertung darf jedoch nur in Textform erfolgen.

Foto:

Im Bereich FOTO werden **nur hauptberuflich tätige (Sport-)Fotografen** akkreditiert, die einen Presseausweis besitzen sowie zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Internet-Vollredaktion vorweisen können wenn sie selbständig oder freiberuflich tätig sind. Darüber hinaus

ist der Veranstalter jederzeit berechtigt, den Nachweis über einen konkreten Redaktionsauftrag zu verlangen. Allein der Besitz eines Presseausweises reicht nicht aus, um für Veranstaltungen akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann. Internationale (Sport-)Fotografen müssen sich durch einen Presseausweis des AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive) ausweisen sowie zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Internet-Vollredaktion nachweisen. Eine Akkreditierung im Bereich FOTO hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d.h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung eines von dem Veranstalter zugeteilten Arbeitsplatzes in einem der Fotografenarbeitsbereiche im Stadion- / Hallen-Innenraum oder - je nach Kapazität - im eigens dafür vorgesehenen Tribünenbereich sowie nach Veranstaltungsende - je nach Kapazität - zum Besuch der Pressekonferenz. Aufnahmen in den (Indoor-) Interview-Zonen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung des jeweiligen Veranstalters möglich. Zudem gilt es besonders zu beachten, dass **eine Akkreditierung im Bereich FOTO** zwar dazu **berechtigt, Veranstaltungsbilder** im Sinne der o. g. Durchführungsbestimmungen **in Form von Einzel- oder Sequenzbildern zu erstellen, nicht allerdings dazu, solche Veranstaltungsbilder in Form von Laufbildern zu erstellen**. Zu diesen Veranstaltungsbildern zählen alle visuellen und audiovisuellen Aufnahmen in Form von Lauf- oder Einzelbildern (einschließlich Sequenzbildern) von den Veranstaltungen, die im Zeitraum zwischen der Öffnung und Schließung des Veranstaltungsortes im Veranstaltungsort gemacht werden.

Mit der Akkreditierung verpflichtet sich der Fotograf dabei insbesondere, zu keinem Zeitpunkt das Spielfeld oder die Wettkampffläche sowie die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) zu betreten; sofern vorgesehen das Fotografen-Erkennungsleibchen zu tragen und (soweit nicht anders mit dem Veranstalter vereinbart) vor dem Verlassen des Veranstaltungsortes zurückzugeben: die von dem Veranstalter ausgewiesenen Fotografenarbeitsbereiche einzuhalten und das von ihm mitgebrachte Equipment so zu platzieren, dass eine Gefährdung anderer Personen vermieden wird; Adressaten und Verwerter der Fotos davon in Kenntnis zu setzen und selbst zu beachten, dass **während des Spiels** (einschließlich Halbzeit) bzw. der Veranstaltung **maximal 15 Fotos** (keine Sequenzbilder und keine videoähnlichen Fotostrecken) aus dem Stadion und/oder vom Spiel **im Internet und in Online-Medien** verwendet werden dürfen. Uneingeschränkt gestattet ist die Weiterleitung digitalisierter Aufnahmen bereits während des Spiels ausschließlich zur internen redaktionellen Bearbeitung (z. B. via Bilddatenbanken); Fotos ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke zu verwenden. Hinweis: Jede **Nutzung** der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige an den Veranstalter und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vereine der abgebildeten Spieler oder Sportler oder weiterer Protagonisten. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Fotograf erteilt dem Veranstalter die nicht widerrufbare Zustimmung, von dem Fotografen erstellte Fotos zu Dokumentationszwecken oder zu Zwecken der eigenen

allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit honorarfrei zu nutzen. Eine darüberhinausgehende kommerzielle Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Bei der Nutzung von Fotos eines Fotografen durch den Veranstalter ist der Fotograf berechtigt, die Materialkosten dem Veranstalter zu berechnen. Der Fotograf erklärt sich mit der Einschränkung seines persönlichen Urheberrechts einverstanden.

Fotografen dürfen ihre Fotos nur in solchen Medien veröffentlichen, die die Einhaltung dieser Richtlinien ihrerseits sicherstellen. Die Verbreitung der Fotos in solchen Medien, die ihrerseits bei dem Einstellen von Fotos in diesen Medien den Verlust von Rechten des Veranstalters herbeiführen, ist unzulässig.

Die Haftung des AFVD, der CVD, der Bundesligen, der Vereine, ihrer Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen für Schäden am Eigentum des Fotografen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Web-Radio:

Es dürfen nur solche Web-Radio-Sender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Veranstalter abgeschlossen haben. Die Akkreditierung von Mitarbeitern von Web-Radios hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des von dem Veranstalter auf die Presse- und Kommentatorentribüne zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Wettkampf-/ Spielende – je nach Kapazität – zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion-Innenraums.

Generell gilt, dass maximal zwei Mitarbeiter pro Web-Radio-Sender akkreditiert werden dürfen. Mit einer Akkreditierung als Journalist eines Web-Radio-Senders ist es gestattet, in akustischer Form über die jeweilige Veranstaltung zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Bilder im Sinne dieser Richtlinie – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- oder Videokamera) kann vom Veranstalter verwehrt werden. Interviews sind ausschließlich nach dem Wettkampf-/ Spiel in der dafür vorgesehenen Mixed-Zone als Flash-Interviews zu führen.

TV und IPTV:

Alle Mitarbeiter der Basissignalproduktion, der TV-Verwerter und des IPTV-Verwerter erhalten Tagesakkreditierungen und farbige Leibchen für die jeweilige Veranstaltung.

Diese werden in Abstimmung mit dem Veranstalter verteilt und nach Veranstaltungsende wieder eingesammelt. Auch Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Parkplatzkapazität auszugeben.

Die Akkreditierungen der Mitarbeiter der Basissignalproduktion und der TV-/IPTV-Verwerter beziehen sich ausschließlich auf den jeweils definierten Bereich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Veranstalter in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Presse- und Kommentatorentribüne (z. B. für Live-Moderationen an der Kommentatorenposition) vergeben.

Das Spielfeld/ Halleninraum und die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für Mitarbeiter, die mit der Produktion des Basissignals beauftragt sind. Für den Fall, dass die Indoor-Flash Interview-Zone (X-Zone) unmittelbar nach Spielende auf keinem anderen Weg rechtzeitig erreicht werden kann, darf auch eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern der dort arbeitenden Verwerter (i. d. R. IPTV-Live-Verwerter und Free-TV-Erstverwerter; ggf. auch der TV-Live-Verwerter) den Spielertunnel passieren. Dabei handelt es sich i. d. R. um maximal fünf Personen pro Team.

In allen Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga können EB-Teams bzw. ENG-Crews (im Folgenden zusammenfassend „EB-Teams“) akkreditiert werden. Ein EB-Team umfasst einen Kameramann, einen EB-Techniker sowie einen Redakteur/Journalisten). Es werden grundsätzlich nur EB-Teams aus den (Sport-)Redaktionen von lizenzierten TV-Verwertern und dem IPTV-Live-Verwerter (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen werden von dem Veranstalter gesondert mitgeteilt.

Bei der Akkreditierung wird unterschieden zwischen einer Berechtigung für den Hallen-/ Stadion-Innenraum und/oder für die jeweilige Interview-Zone. Pro Veranstaltung werden – zusätzlich zur Basissignalproduktion – maximal zehn Kameras (E-Kameras oder EB-Teams) für den Hallen-/ Stadion-Innenraum akkreditiert.

Für die Arbeit in den jeweiligen Interview-Zonen nach dem Wettkampf/ Spiel können ebenfalls maximal zehn Kameras (E-Kameras oder EB-Teams) akkreditiert werden. In Abhängigkeit von den räumlichen Verhältnissen im jeweiligen Stadion/ Halle können in Ausnahmefällen auch mehr als zehn Kameras, in erster Linie für nachgelagerte Aktivitäten in der Mixed-Zone, zugelassen werden.

Internet- bzw. Online-Journalisten:

Internet- bzw. Online-Journalisten können entsprechend den gegebenen Kapazitäten akkreditiert werden.

Die Akkreditierung der Internet- bzw. Online-Journalisten hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des von dem Heimvereins auf der Pressetribüne zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Wettkampf-/ Spielende – je nach Kapazität – zum Zutritt zur Mixed-Zone und Besuch der Pressekonferenz.

Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Hallen-/ Stadion-Innenraums.

Mit einer Akkreditierung als Internet- bzw. Online-Journalist ist es gestattet, in Textform via Online-Medien über die jeweilige Veranstaltung zu berichten. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Bilder im Sinne dieser Richtlinie – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Veranstalter verwehrt werden. Die Erstellung von Audio-Aufnahmen ist zulässig, deren Verwertung darf jedoch nur in Textform erfolgen.

Voraussetzung für jede Akkreditierung ist, dass zwischen Beginn und Ende des Spiels/ Wettkampfes keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Foto und Text) vom Spiel/ Wettkampf sowie nach Spiel-/ Wettkampf-Ende aus der Mixed-Zone erfolgt. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Vereine bzw. deren Dienstleister, die eigene Internetauftritte betreiben oder betreiben lassen. Eine Live-Text- und Live-Audio-Berichterstattung durch Clubmitarbeiter bzw. deren Dienstleister, die eigene Internetauftritte betreiben oder betreiben lassen, ist jedoch zulässig.

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter TV/IPTV- bzw. Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von bereits akkreditierten Medien nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Internet weitergegeben werden können.

Kosten:

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst.

Durchführungsbestimmungen:

Der AFVD ist befugt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie zu erlassen